



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2011

Nr. 8/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2011	81
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kameslandschaft" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 219)	82

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 17. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 35 „Alte Bückeburg“; Rechtskraft	84
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ypern", Gemeinde Haste	85
Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt	85
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011	86
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011	86
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011	87

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom 02. November 2010	88
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 02. November 2010	88

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	192.076.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	204.445.100 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	80.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	204.082.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	221.298.400 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	184.482.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	199.253.400 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.858.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.600.700 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.742.300 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.444.300 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2011 werden festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	31.445.000 €
Aufwendungen in Höhe von	31.445.000 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	2.122.000 €
Ausgaben in Höhe von	2.122.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	20.875.600 €
Aufwendungen in Höhe von	20.875.600 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	6.062.000 €
Ausgaben in Höhe von	6.062.000 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	587.200 €
Aufwendungen in Höhe von	587.200 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	142.100 €
Ausgaben in Höhe von	142.100 €

JBF-Centrum Bückeberg

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	970.000 €
Aufwendungen in Höhe von	970.000 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	380.000 €
Ausgaben in Höhe von	380.000 €

Hallenbad Bad Nenndorf

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.552.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.552.000 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	1.746.000 €
Ausgaben in Höhe von	1.746.000 €

Hallenbad Rinteln

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	871.000 €
Aufwendungen in Höhe von	871.000 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	794.000 €
Ausgaben in Höhe von	794.000 €

Volkshochschule

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	3.125.500 €
Aufwendungen in Höhe von	3.125.500 €

Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	769.200 €
Ausgaben in Höhe von	769.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 10.742.300 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.254.300 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	105.000.000 €;
---	----------------

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	5.000.000 €;
--	--------------

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	3.000.000 €;
---	--------------

für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	500.000 €.
---	------------

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,60 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 63,10 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 01.03.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 65 NLO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.08.2011 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-257000 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaushalt Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 26.08.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kameslandschaft" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 219)

Präambel

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den § 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Kameslandschaft" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Ortsteilen Möllenbeck und Krankenhagen der Stadt Rinteln. Es befindet sich im Bereich der Stadt Rinteln, Gemarkungen Möllenbeck und Krankenhagen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:14.000. Die Grenze ist durch eine Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 1 beigelegt)

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 244 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil der Kames von Krankenhagen-Möllenbeck und liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Rande des Wesertals. Kames sind glaziale Aufschüttungen in Form kuppiger Hügel aus geschichteten Sanden und Kiesen, die zum Ende der Drenthe-Vereisung (Saale-Kaltzeit) von Schmelzwasserflüssen zwischen Resten zerfallender Toteis-Massen aufgeschüttet wurden. Bei "normalen" Endmoränen werden vor dem Eisrand durch die Schmelzwässer Sande und Kiese abgelagert. Das Wasser kann frei abfließen; die abgelagerten Sedimente zeigen ein Einfallen der Schichten vom Eisrand weg. Das abgelagerte Material besteht aus Komponenten, die mit dem Gletscher transportiert wurden. Bei der Kames ist die Entstehung anders: Die Schmelzwässer können nicht frei vom Eisrand weg abfließen, da durch einen korrespondierenden Eisrand oder andere morphologische Hindernisse ein Stauereffekt entsteht. Die abgelagerten Sedimente bestehen aus höhenparallel angeordneten Kies- und Sandlagen, die intern schräg geschichtet sind. Oft stellen Teile der Sedimente in Kames keine Ausschlusprodukte des Eises dar, sondern werden von Flüssen an den Eisrand und zwischen die einzelnen Eisblöcke transportiert. Dabei kommt es regelmäßig zur Einlagerung großer Eisblöcke in diese Sedimente. Dieses sogenannte "Toteis" schmilzt sehr viel später ab, die entstehenden Hohlräume stürzen ein, die für die Kames-Körper charakteristische kuppige Oberflächenform entsteht.

Das Naturschutzgebiet umfasst den vom Abbau nicht in Anspruch genommenen Teil der Kames bestehend aus Kiesen und Sanden der Saale-Eiszeit. Es erstreckt sich von der Ortslage Möllenbeck Richtung Osten bis zur Ortslage Krankenhagen und parallel der B 238 bis zur Kreisstraße 80 bzw. bis zur Landesgrenze. Es umfasst außerdem die Kameshügel Eichberg und Heinrichsberg, die die Erscheinungsform der Kames besonders deutlich zeigen und die für die Kulisse des Gebietes insbesondere aus der Blickrichtung des Wesertals und südlich von Krankenhagen von besonderer Bedeutung sind. Nördlich zum Wesertal hin laufen die Kames flach aus, bilden jedoch vor dem Wald einige vorgesetzte Kuppen, die in der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft als strukturreiche Inseln hervortreten. Im südlichen Bereich werden die Mächtigkeiten geringer und die Schluffauflage dicker. Hier ist die Wasserdurchlässigkeit, wie wir sie im Kames finden, nicht mehr gegeben und das versickerte Wasser sammelt sich in naturnahen Bächen mit quelligen Bereichen. Daraus entwickelt sich nach Nordwesten der Möllenbecker Bach. Die nach Nordwesten abfließenden Bäche markieren deutlich die Abschmelzgrenze des Kames.

Der überwiegende Teil der Kames ist bewaldet auf historisch altem Waldstandort. Die vorherrschend bodensauren Buchenwälder, überwiegend Hainsimsen-Buchenwald z. T. bis 165 Jahre alt, entsprechen in weiten Bereichen der potentiellen natürlichen Vegetation. Die übrigen Waldflächen sind mit bodensauren bis 170 Jahre alten Eichenmischwäldern (mit

bemerkenswert alten Restbeständen am Eichberg, dessen Name noch auf die Eichenbestockung hinweist) sowie Nadelholzbeständen aus Fichte, Douglasie, Lärche und Kiefer bestockt. Eingestreut finden sich besonders schutzwürdige Biotope wie naturnahe Fließgewässer und Quellbereiche im Süden sowie Altholzinseln und Hangwald im gesamten Bereich verteilt.

Südlich der Ortslage Krankenhagen ist die Kamesbildung mit dem Kleinen Nottberg und der Umgebung mit dem Thingplatz gut ausgeprägt und wegen der eher offenen Landschaft mit Grünlandnutzung für den Betrachter in der Landschaft sehr gut wahrnehmbar. Auf dem Kieskörper haben sich hier verschiedene Grünlandausprägungen bis hin zu Halbtrockenrasen und Magerrasen auf Sand und Kies entwickelt, die neben diesem Standort nur noch im Naturschutzgebiet „Auf dem Knickbrink“ anzutreffen sind und damit im Landkreis als einzigartig angesehen werden müssen. Den nicht bewaldeten Standorten kommt damit wegen der ökologischen Bedeutung dieser mageren Grünlandstandorte und der deutlichen Erkennbarkeit im Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu. Neben der deutlichen Wahrnehmbarkeit der Kamesbildung bieten diese Offenlandbereiche mit strukturreichen und kleinteiligen Hecken und Grünlandbereichen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Die besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich auch aus der Seltenheit dieser Strukturelemente im intensiv genutzten Wesertal.

Die Kames-Ablagerungen von Krankenhagen-Möllenbeck haben einen landschaftsprägenden Charakter und stellen im norddeutschen Raum einmalige und schutzwürdige Relikte eiszeitlicher Formungsprozesse sowie der Flussgeschichte der Weser dar. Die Kames sind in ihrer Ausprägung in Südniedersachsen einzigartig und damit von überregionaler Bedeutung. Von besonderer Bedeutung sind auch die insbesondere im Bereich des kleinen Nottberg ausgeprägte Strukturvielfalt und die entstandenen Sonderbiotope in Abhängigkeit historischer landwirtschaftlicher Nutzung, die sich bis heute weitgehend erhalten konnten.

Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kameslandschaft mit den angrenzenden Offenlandbereichen verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Schutzzweck und Entwicklungsziele

- die Erhaltung der erdgeschichtlich wertvollen Kameslandschaft in seiner im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbaren Ausprägung,
- die Erhaltung des vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung,
- die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- der Erhalt der Bodengestalt und Geländestruktur,
- der Erhalt und die Sicherung archäologischer Fundstellen als Zeugnis kulturgeschichtlicher Lebensumstände,
- der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung und die Überführung nicht standortheimischer Nadelholzbestände in naturnahen Laub- und Laubmischwald,
- der Erhalt und die Entwicklung von Eichenbeständen auf dem Eichberg,
- der Erhalt und die Entwicklung von Sonderbiotopen sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- der Erhalt der naturnahen Fließgewässer und ihrer schmalen Niederungen mit bachbegleitenden Quell- und Feuchtwäldern und kleinen Stillgewässern,
- das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und sonstigen störenden Nutzungen,
- der Erhalt und die Vermehrung von Grünlandbereichen insbesondere der Sonderstandorte am kleinen Nottberg,

- der Erhalt, die Pflege und Entwicklung von sonstigen Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.

(3) Insbesondere sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

- wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können;
- die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) in der freien Natur und Landschaft sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- in einer der Naturschutzgebietsgrenze in nördliche Richtung vorgelagerten und in der mit veröffentlichten Karte in grau gekennzeichneten Randzone von 100 m Breite – mit Ausnahme des Hofgeländes des Flurstücks 9/2, Flur 1 der Gemarkung Krankenhagen - das Landschaftsbild und die Bodengestalt durch die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Aufforstungen etc. zu verändern.

§ 4 Freistellungen

(1) Allgemeine Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. Das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für

- a) die Eigentümer, ihrer Beauftragten und sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes,
- b) die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde.

2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung

- a) der Gebäude, Wege, Parkplätze und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang,
- b) der Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) der vorhandenen Gräben im bisherigen Umfang,
- d) der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen.

3. Das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet, naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4. Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Verkehrssicherungspflicht) besteht.

6. Einzelmaßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner

landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

7. Die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Aufstellung von mobilen Jagdeinrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen.

8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

9. Die Herstellung des sog. Sommerwandweges mit wassergebundener Feinschotterdecke in einer Breite von 3 m zuzüglich jeweils ½ m breiter Banketten.

10. Die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand.

(2) Forstwirtschaftliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten (LÖWE) gemäß Erlass des ML in der Fassung vom 20.03.2007 (VORIS 79100-Az. 405-64210-56.1) insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt:

1. Die Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften sowie angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen.

2. Die Förderung und Einbringung von Eichen auf dem Eichberg.

3. Es sind durchschnittlich 5 stehende Altbäume (Kraft'sche Baumklassen 1 – 3) pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen.

4. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig.

5. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Düngemitteln. Pflanzenschutzmittel sind nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen sowie zum Schutz von lagerndem Nutzholz zulässig.

6. Die ordnungsgemäße zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter Verwendung von geeignetem Material, das keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Die in der Karte gekennzeichneten Einzelwaldparzellen auf den vorgelagerten Kuppen sind von den Regelungen der Punkte 2 bis 4 ausgenommen. Hier gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Horst- und Stammhöhlenbäume dürfen aber auch hier aus Gründen des Artenschutzes nicht entnommen werden.

(3) Landwirtschaftliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den Grundsätzen der

guten fachlichen Praxis sowie die Umwandlung von Acker in Grünland.

2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen unter Verzicht auf Umbruch, Reliefveränderungen und zusätzlicher Entwässerung.

Dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin die nicht nur vorübergehende (länger als 3 Monate) Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Anlage von Futtermieten, Silagen etc.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewähren.

§ 6 Duldungsverpflichtungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden. Darüber hinaus kann die Naturschutzbehörde Duldungsverpflichtungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 3 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NAGBNatSchG diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne die erforderliche Anzeige, das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 18.08.2011

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen

17. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 35 „Alte Bückeburg“; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen am 19.05. bzw. 30.06.2011 beschlossene **17. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 19.08.2011 - Aktenzeichen

63/20/ /00803/2011 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Standort der ehemaligen Militäranlage „Harden Barracks“ und der Bereich der historischen „Alten Bückeburg“ südlich des Höhewegs am Ende der Erschließungsstraße „Weg zur Alten Bückeburg“.

Der wesentliche Bereich dient der Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung von Sonnenenergie. Arrondierungsbereiche werden in die angrenzenden Darstellungen geändert.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.05.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **O35 „Alte Bückeburg“** wird hiermit ebenfalls rechtskräftig. Er setzt für die Fläche der Militärbrache eine Nutzung als Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlagen fest.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. O35 umfasst das Gelände der ehemaligen Kaserne „Harden Barracks“, das Flurstück 82/24 der Flur 15 in der Gemarkung Obernkirchen. Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 9, Gemarkung Obernkirchen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN – RD Hameln, Katasteramt Rinteln). **(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 2 beigelegt)**

Die vorgenannten Bauleitpläne nebst Begründungen und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 23.08.2011

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ypern", Gemeinde Haste

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ypern“, Gemeinde Haste, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ypern“, Gemeinde Haste, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ypern“, Gemeinde Haste, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 16.08.2011

Der Gemeindedirektor
Bremer

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.07.2011, Az 63/20/00535/2011 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt sind folgende Bereiche betroffen:

Mitgliedsgemeinde Hesse, 2.1 Teilbereich 14.1 Gemarkung Levesen Flur 6 Flurstücke 5/2 und 6/4, 2.2 Teilbereich 14.2 Gemarkung Hesse-Hiddensen Flur 4, Teilbereich des Flurstücks 14, 2.3 Teilbereich 14.3 Gemarkung Stemmen Flur 4, Teilbereiche der Flurstücke 26, 28 und 29/15.

Die Änderungen sind in der beigelegten Karte ersichtlich.

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 4 beigelegt)

Im Änderungsbereich 14.1 wird eine neue Wohnbaufläche ausgewiesen und im Gegenzug werden Wohnbauflächen im Änderungsbereich 14.2 und 14.3 in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nun mehr nebst Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, 31691 Helpsen, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Mit dieser

Bekanntmachung wir die 14. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Baugesetzbuch wirksam.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanung ist gem. § 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung verletzt worden sind.

31691 Helpsen, den 01. August 2011

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 20. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	5.417.900,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.417.900,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.330.900,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.145.900,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	550.200,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	5.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	47.000,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 5.375.900,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 5.743.100,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.450.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeister über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 20. April 2011

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27.07.2011, Az 201410/50 die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 08. August

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 19. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.076.100,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.076.100,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.942.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.367.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	790.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	7.800,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.024.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.157.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 19. April 2011

Neitsch Köritz
Bürgermeister Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.07.2011, Az 20 14 10/51 die Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Helpsen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage

der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 27. Juli 2011

Köritz
Gemeindedirektor

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 15. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.771.000,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.065.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.618.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.366.100,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	433.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	817.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	200.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	26.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.251.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.209.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 15. März 2011

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.08.2011, Az 201410/53 die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 36 Abs. II 3 NGO für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 04. August

Harmening
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom 02. November 2010.

Die im Amtsblatt Nr. 5 auf Seite 49/50 veröffentlichte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug vom 26. April 2007 hat eine verkehrte Überschrift. Richtig lautet die Überschrift: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug vom 02. November 2010.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Seggebruch, den 22. August 2011

Gemeinde Seggebruch

Harmening
Gemeindedirektor

Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 02. November 2010

Die im Amtsblatt Nr. 5 auf Seite 50 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 hat eine verkehrte Überschrift. Richtig lautet die Überschrift: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinde Helpsen und Seggebruch vom 02. November 2010.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

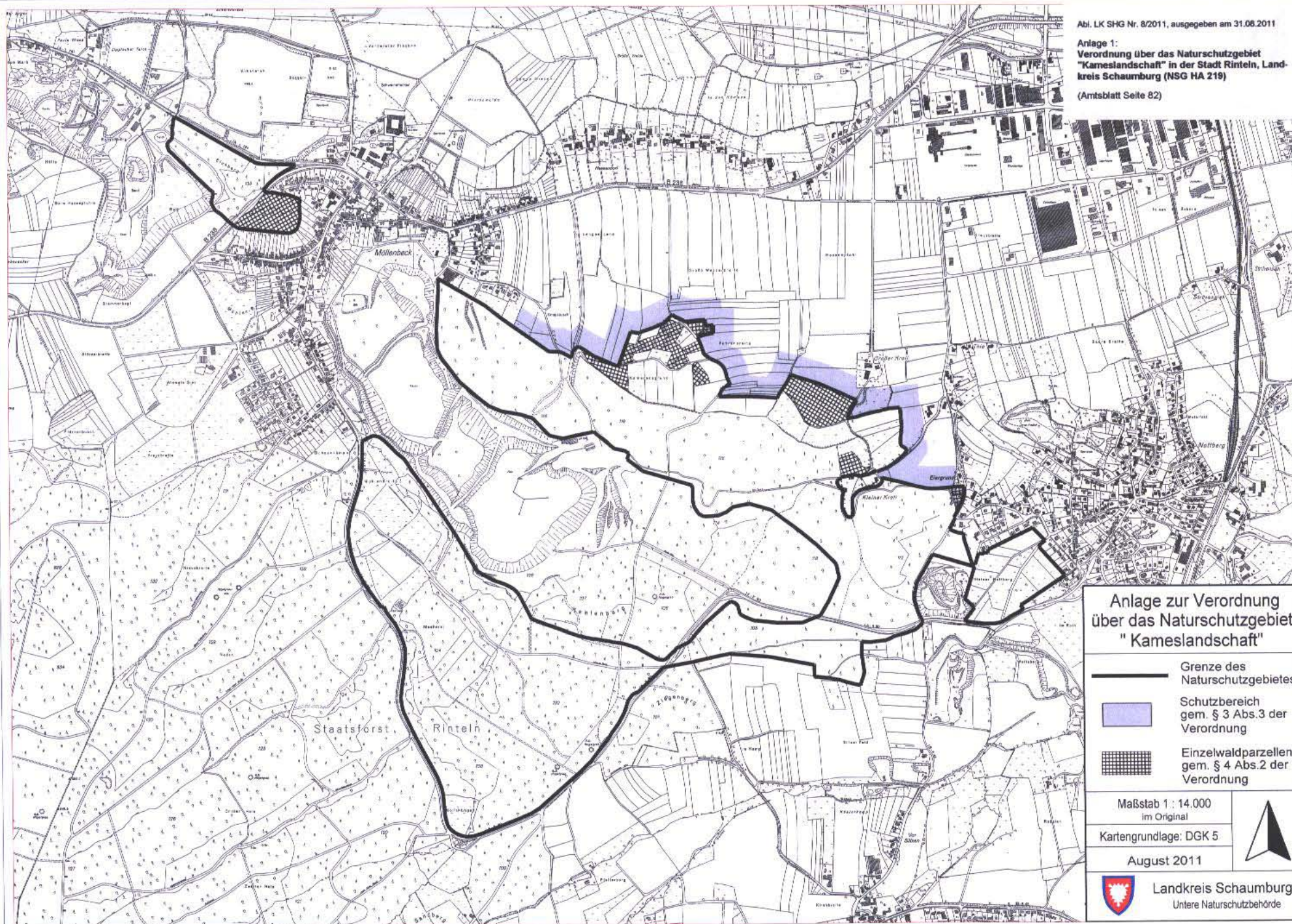
Seggebruch, den 22. August 2011

Gemeinde Seggebruch

Harmening
Gemeindedirektor

**Anlage 1:
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Kameslandschaft" in der Stadt Rinteln, Land-
kreis Schaumburg (NSG HA 219)**

(Amtsblatt Seite 82)



**Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Kameslandschaft"**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Schutzbereich gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung
-  Einzelwaldparzellen gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung

Maßstab 1 : 14.000
im Original

Kartengrundlage: DGK 5

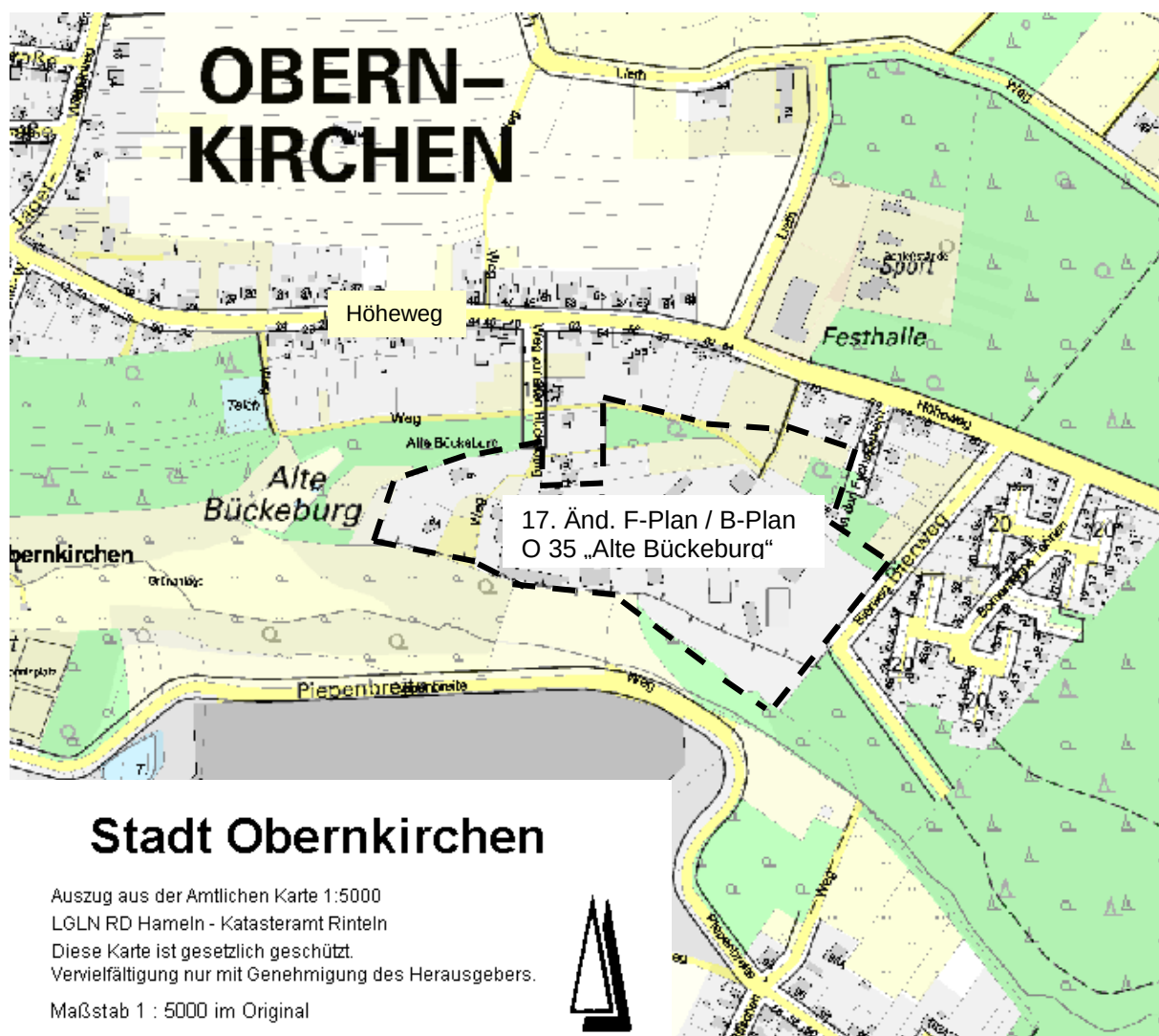
August 2011



Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 2:

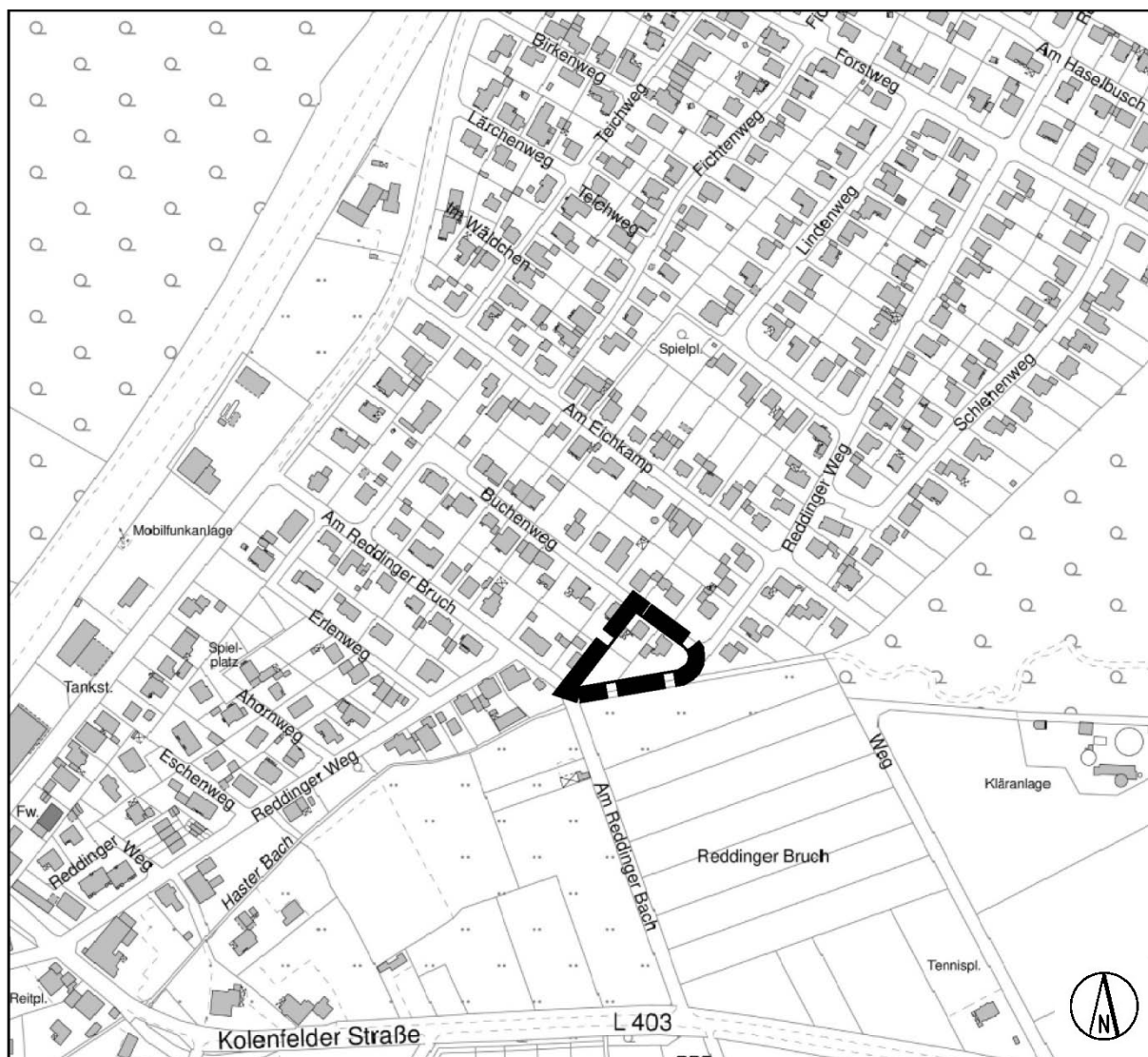
**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 17. Änderung des Flächennutzungsplans, B-Plan O 35 „Alte Bückeburg“;
Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 84)**



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ypern", Gemeinde Haste
(Amtsblatt Seite 85)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 85)

